

DRUCKSACHE FÜR DIE REGIONALVERSAMMLUNG NORDOSTHESSEN		Nr.: 30/2023
Haupt- und Planungsausschuss	Sitzungstag: 26.05.2023	Tagesordnungspunkt: 2.2
Betreff: Raumordnungsverfahren (ROV) Neubaustrecke (NBS) Gelnhausen-Kalbach Hier: Beteiligung der RV NOH als Trägerin Öffentlicher Belange (TÖB) zum Entwurf der landesplanerischen Beurteilung		
Anlagen: -1-		
Sachbearbeiter/in: Herr Riehm		

Der Haupt- und Planungsausschuss wird gebeten, dem Entwurf der landesplanerischen Beurteilung zuzustimmen bzw. um Abgabe einer eigenen Stellungnahme.

Begründung:

Die Regierungspräsidien Darmstadt und Kassel führen ein gemeinsames Raumordnungsverfahren. Die Regionalversammlungen Südhessen und Nordhessen werden in das ROV als Trägerinnen öffentlicher Belange (TÖB) und als Plangeberinnen der Regionalpläne eingebunden. Die Regionalversammlungen nehmen aufgrund der Funktion als Plangeberinnen der Regionalpläne eine besondere Rolle als TÖB ein und werden daher losgelöst von der im Juni 2020 durchgeführten Öffentlichkeits- und TÖB-Beteiligung mit der landesplanerischen Beurteilung befasst.

In der Regionalversammlung Nordhessen bzw. ihren Ausschüssen wurde fortlaufend mündlich über den Verfahrensstand und Verfahrensschritte wie Einleitung und Öffentlichkeitsbeteiligung informiert. Mit Vorliegen des Entwurfs der landesplanerischen Beurteilung werden die Regionalversammlungen bzw. ihre Ausschüsse als TÖB in das Ergebnis des ROV in der Sitzungsrunde April / Mai 2023 eingebunden. Sie erhalten den Entwurf der Entscheidung der oberen Landesplanungsbehörden zum ROV mit der Bitte um Abgabe einer Stellungnahme bzw. Zustimmung. Die Ergebnisse der Beteiligung fließen in die Entscheidung der landesplanerischen Beurteilung ein.

Die landesplanerische Beurteilung finden Sie unter dem nachfolgenden Link:

[Drs. Nr. X / 89 - Entwurf landesplanerische Beurteilung Neubaustrecke Gelnhäusen-Kalbach zur Vorlage X / 89 \(ekom21.de\)](#)

Begleittext zur Drucksache 30/2023

Zusammenfassung zur Feststellung der Raumverträglichkeit des Vorhabens zum Raumordnungsverfahren (ROV) Neubaustrecke Gelnhausen – Kalbach Entwurf der landesplanerischen Beurteilung

Überprüfung der Abschichtung des Variantenvergleichs

Zur Ermittlung der Antragsvariante enthält der ROV-Antrag einen Vergleich von 13 Varianten. Die 13 Varianten wurden in einer formalisierten, quantitativen Bewertungsmethodik einer Raumordnungsuntersuchung (RVU) und einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung (UVU) unterzogen. Hinzu kamen vergleichende Risikoeinschätzungen Natura 2000 und Artenschutz. Varianten, die sich als offensichtlich ungeeignet erwiesen, wurden ausgeschieden. Die Varianten IV und VII wurden als vorzugswürdig ermittelt. In einer Alternativenprüfung wurden die Vorzugsvarianten IV und VII vertiefend durch eine verbal-argumentative Abwägung und unter den Kriterien „Verkehr / Volkswirtschaft“ betrachtet. Die Variante IV wurde aufgrund der Bewertungen als Antragsvariante ausgewählt. Die Variante VII wurde von der Vorhabenträgerin als zu prüfende Alternative in das ROV eingeführt.

Die Abschichtung zur Verdichtung auf die Antragsvariante IV ist sachgerecht.

Antragsvariante IV

Die Antragsvariante IV ist raumverträglich und als Ergebnis des ROV zu bestätigen. Die Antragsvariante IV ist mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen abgestimmt. Unter überörtlichen Gesichtspunkten betrachtet, erzeugt die beantragte Variante IV geringere raumbedeutsame Auswirkungen als die in das ROV eingeführte Alternative VII. Die beantragte Variante IV ist in den Gesamtergebnissen zur RVU und UVU als günstiger anzusehen. Unter Berücksichtigung verkehrlicher und volkswirtschaftlicher Kriterien ist sie als die bessere Linienführung einzustufen. Daher ist sie im Gesamtergebnis zu bestätigen. Die Antragsvariante IV entspricht bei Beachtung der im Entwurf der landesplanerischen Beurteilung aufgeführten Maßgaben den Erfordernissen der Raumordnung bzw. kann mit ihnen in Einklang gebracht werden.

Variante VII

Die in das ROV eingebrachte Trassenalternative VII wird als raumunverträglich bewertet. Zum Abschluss des Raumordnungsverfahrens stellt sie sich als keine ernsthaft in Betracht kommende Tassenalternative dar. Die Variante VII kann im Belang Grundwasser / Trinkwasserversorgung insbesondere aufgrund der mittigen Durchfahrung der Zone II des Wasserschutzgebietes der Brunnen I-III des Wasserwerkes Neuen-schmidten (435-032) nicht mit den Erfordernissen der Raumordnung in Übereinstimmung gebracht werden. Die landesplanerische Beurteilung kommt zum Ergebnis, dass

die mit der Variante VII verbundenen anlage-, betriebs- und baubedingten Auswirkungen auf die Brunnen I-III des Wasserwerks Neuenschmidten vor dem Hintergrund ihrer Bedeutung für die Sicherung der regionalen Trinkwasserversorgung des Main-Kinzig-Kreises sowie des Ballungsraums Frankfurt aus überörtlichen Gesichtspunkten nicht vertretbar sind. Die aus den Brunnen geförderte Wassermenge dient der Daseinsvorsorge. Die dauerhafte Sicherung der Wasserversorgung in der Region sowie der flächendeckende Schutz des Grundwassers sind von großer Wichtigkeit und im besonderen öffentlichem Interesse.

Mit der Antragsvariante IV liegt eine Variante vor, die keine derartigen o. a. raumbedeutsamen Nutzungskonflikte aufweist.

Von Kommunen, Verbänden oder sonstigen Dritten vorgeschlagene Trassenalternativen

Von Kommunen, Verbänden oder sonstigen Dritten wurden mehrere Trassenalternativen und Trassenkombinationen vorgeschlagen. Diese wurden teilweise bereits in der frühen Öffentlichkeitsbeteiligung der Vorhabenträgerin vorgetragen und sind in den Antragsunterlagen mit ihren Auswirkungen auf die Raumordnungsfaktoren und die Umweltschutzgüter dokumentiert. In der Beteiligung des ROV wurden in den Stellungnahmen weitere Vorschläge unterbreitet. Die vorgetragenen Trassenalternativen, Trassenkombinationen und Trassensegmenten wurden geprüft.

Es liegen keine Trassenalternativen, Trassenkombinationen oder Trassensegmente vor, mit denen das Vorhabenziel zu erreichen wäre und die sich als bessere und raumverträglichere Lösung aufdrängen. Sie stellen jeweils einzeln auch unter der Prüfung der Natura-2000 Verträglichkeit keine zumutbare Alternative dar, mit der der mit dem Projekt verfolgte Zweck an anderer Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen zu erreichen wäre.

Fazit:

Das Raumordnungsverfahren hat keine raumverträglichere Variante ergeben, als die Antragsvariante IV.